

Gutachterliche Stellungnahme

Neubewertung der Stellungnahme vom 11.05.2021:
Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde
Betrachtung von potenziellen Störfallauswirkungen

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Aufgrund einer Änderung des Bebauungsplans des Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde¹ soll eine Neubewertung der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme vom 11.05.2021 zur Betrachtung von potentiellen Störfallauswirkungen² erfolgen.

2 Inhalt

Bei den im zugrundeliegenden Gutachten² identifizierten Schutzobjekten gibt es keine Veränderungen. Die ermittelten Abstandsklassen sind somit weiterhin gültig.

Um die Auswirkungen von schweren Unfällen so weit wie möglich zu begrenzen und dem planerischen Schutzziel des § 50 Satz 1 BImSchG zu entsprechen, wird folgende Gliederung des Plangebietes hinsichtlich der Ansiedlung von Störfallbetrieben vorgeschlagen:

1) Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, sind wie folgt zulässig:

a) Anlagen der Abstandsklassen I bis IV

auf den Teilflächen TF 2.8, TF 2.9, TF 3.1 bis TF 3.8

b) Anlagen der Abstandsklassen I bis II

auf den Teilflächen TF 1.6, TF 2.1, TF 4.4 und TF 4.5

c) Anlagen der Abstandsklassen I bis III

auf allen nicht in a) oder b) benannten Teilflächen (TF)

¹ Gemeinde Jänschwalde, Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde, Änderung des Bebauungsplans, Vorentwurf Fassung Februar 2024 (Stand 05.03.2024)

² GfBU-Consult, Gutachterliche Stellungnahme Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde, Betrachtung von potentiellen Störfallauswirkungen, 11.05.2021

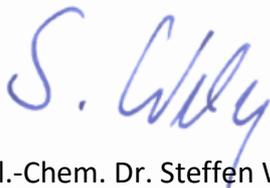
Die Abstandsklassen (Achtungsabstände) sind nach dem Leitfaden KAS 18 - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung- Umsetzung § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Stand 2010 incl. 1. und 2. Korrektur vom 06.11.2013, Anhang 1, zu bestimmen. (§ 1 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 2c BauGB)

2) Wenn durch geeignete bauliche und / oder technische Maßnahmen nachgewiesen wird, dass der festgesetzte Achtungsabstand unterschritten werden kann, dann können auf den jeweiligen Teilflächen auch Betriebe zugelassen werden, die bei typisierender Betrachtung höher einzuordnen wären. (§ 9 Abs. 2c BauGB u. § 31 BauGB)

3 Zusammenfassung

Die nach KAS 18 ermittelten Abstandsklassen sind weiterhin gültig. Eine Darstellung der Abstandsklassen und der nach dem neuen Bebauungsplan festgelegten Teilflächen findet sich in Abbildung 1 im Anhang.

Hoppegarten, den 19.03.2024



Dipl.-Chem. Dr. Steffen Wehrens

Anhang:



Abbildung 1 Ermittlung der Abstandsklassen